

41. Unter welchen Voraussetzungen kann während des Bestehens der Gütergemeinschaft eine Klage gegen die Ehefrau mit dem Antrage auf „Zahlung bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in ihr nicht zur Gütergemeinschaft gehöriges Vermögen“ erhoben werden?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 14. Januar 1892 i. E. B. u. Gen. (Bekl.) m. G. (Rl.) Rep. IV. 280/91.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten leben in Gütergemeinschaft nach dem Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen, vom 16. April 1860 (G. S. S. 165). Es gilt also unter ihnen die Gemeinschaft aller Güter, wie solche in dem Allgemeinen Landrechte geregelt ist, mit den in jenem Gesetze enthaltenen, in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht in Betracht kommenden näheren Bestimmungen. Die mitbeklagte Ehefrau hat sich in dem Schuldscheine vom 6. April 1877 unter Genehmigung des Ehemannes für eine Darlehnschuld des letzteren an den Kläger von 30000 *M* solidarisch verbürgt. In dem durch Zwangsvergleich beendigten Konkurse über das Vermögen des Ehemannes ist die Forderung des Klägers in Höhe von 32014,72 *M* festgestellt worden. Nach dem Zwangsvergleiche hat der Kläger auf diese Forderung 864,40 *M* erhalten, dagegen ist er mit einem Forderungsbetrage von 31150,32 *M* ausgefallen. Diese Restforderung an die beklagte Ehefrau hat der Kläger durch Cession vom 14. Januar 1888 an die Frau W. B. abgetreten. Die letztere hat in einem Vorprozesse einen Teilbetrag von 1600 *M* von der Ehefrau gefordert, ist aber mit dieser Klage aus dem Grunde zur Zeit abgewiesen worden, weil eine Befriedigung aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen während der Dauer der Gütergemeinschaft unzulässig sei.

Nach Rückcession der Forderung verlangt der Kläger mit der vorliegenden Klage wiederum einen Teilbetrag von 1600 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 26. Juni 1885. Der Antrag geht dahin, 1. die Ehefrau zur Zahlung dieser Summe nebst 5% Zinsen seit dem 26. Juni 1885 bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in ihr nicht zur Gütergemeinschaft gehöriges Vermögen zu verurteilen,

2. den Ehemann zu verurteilen, sich die Zwangsvollstreckung in das nicht zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögen seiner Ehefrau wegen dieser 1600 *M* nebst Zinsen gefallen zu lassen. Zur Begründung der Klage ist in erster Instanz unter Eidesdelation behauptet worden, der beklagten Ehefrau sei während der Ehe von dritten Personen Vermögen, insbesondere seien ihr Kapitalien mit der Bestimmung zugewendet worden, daß dies Vermögen nicht in die Gütergemeinschaft falle; die Ausschließung sei auch den Schuldnern der Kapitalien gerichtlich bekannt gemacht worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und angenommen, durch den Zwangsvergleich und durch die Zahlung der Affordquote sei der Kläger in Ansehung des gütergemeinschaftlichen Vermögens befriedigt, soweit aber der Kläger auf Grund der Bürgschaft der Ehefrau Befriedigung aus dem Sondervermögen derselben fordere, sei die Klage unbegründet; die Eideszuschreibung über die der Ehefrau zugewendeten Kapitalien sei nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht auf konkrete Thatsachen gerichtet, insbesondere nicht angegeben sei, von wem, wann und wodurch die Zuwendung des Sondergutes stattgefunden, ob durch Testament, Vertrag oder anderen Rechtsakt, und weil daher nicht beurteilt werden könne, ob die Zuwendung rechtsgültig geschehen sei. Auch das Berufungsgericht hat angenommen, die beklagte Ehefrau hafte, da sie mit ihrem Ehemanne in provinzieller westfälischer Gütergemeinschaft lebe, nur mit demjenigen Vermögen, welches ihr von dritten Personen mit der Bestimmung zugewendet sei, daß es der Gütergemeinschaft nicht unterworfen sein solle. Aber es wird für gleichgültig gehalten, ob die Ehefrau derartiges Vermögen bereits besitze. Denn das rechtliche Interesse, welches der Kläger mit der Klage verfolge, bestehe darin, daß er, um seine weitere Befriedigung herbeiführen zu können, durch Erwirkung eines die Ehefrau verurteilenden Erkenntnisses einen Titel zur Zwangsvollstreckung gegen dieselbe erlange.

Dieser Entscheidungsgrund ist, abgesehen davon, daß das rechtliche Interesse allein allenfalls (unter den Voraussetzungen des §. 231 C.B.D.) die Erhebung einer Feststellungsklage, niemals aber die Erhebung einer Leistungsklage — eine solche ist vorliegend erhoben — begründen kann, schon von dem Standpunkte des Berufungsgerichtes rechtsirrtümlich. Denn wenn danach die Haftung der gütergemein-

chaftlichen Ehefrau auf Vermögenszuwendungen einer bestimmt vorgeschriebenen Art beschränkt ist, so hat der Kläger diese Voraussetzung der Haftung der Ehefrau darzulegen, also zu beweisen, daß eine Vermögenszuwendung dieser Art vorliegt. Diese Behauptungs- und Darlegungspflicht des Klägers entspricht aber auch dem inneren Grunde der für den erhobenen Anspruch maßgebenden besonderen Rechtsnormen.

Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über alles, was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist (§. 363 A.L.R. II. 1), desgleichen auf alles, was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse einem der Ehegatten zufällt und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist (§. 372). Die notwendigen Kleidungsstücke sind zwar ausgenommen (§. 363). Aber diese unterliegen nicht der Pfändung (§. 715 C.P.D.). Das Gesetz enthält auch noch andere Ausnahmen in betreff auswärtiger Grundstücke (§§. 365—370), ferner für Zuwendungen von Grundstücken oder ausstehenden Kapitalien an einen der Ehegatten unter ausdrücklicher Ausschließung des Miteigentumes des anderen Ehegatten (§§. 373—376). Daß eine dieser Ausnahmen vorliege, ist nicht festgestellt. Das Berufungsgericht hält dies für gleichgültig und das Klagerrecht des Klägers schon darum für begründet, weil der Kläger das rechtliche Interesse habe, „durch Erwirkung eines die Ehefrau verurteilenden Erkenntnisses einen Titel zur Zwangsvollstreckung gegen dieselbe zu erlangen.“ Indessen dieses rechtliche Interesse hat mit der Parteipflicht des Klägers, die Thatsachen, von deren Feststellung die mit der Klage behauptete Leistungspflicht abhängt, anzugeben und zu beweisen, nichts zu thun. Das Berufungsgericht verkennt, daß die Klage auf ein Leisten oder Unterlassen das Recht, diese Leistung oder Unterlassung zu fordern, voraussetzt. Dieses Recht fehlt aber dem Kläger nach den §§. 372. 373 a. a. D., solange nicht dargethan ist, daß und welches Grundstück oder ausstehende Kapital der Ehefrau mit der ausdrücklichen Erklärung, daß das Miteigentum des Klägers ausgeschlossen sei, zugewendet worden ist. Daß dieses Erfordernis auch nicht durch die bereits mitgeteilte Behauptung erfüllt wird, welche der Kläger in erster Instanz unter Beweis gestellt hat, liegt auf der Hand. Eine so allgemeine Behauptung entzieht sich der Prüfung, ob die Erfordernisse des Gesetzes vorhanden sind.

---

Danach war das Berufungsurteil aufzuheben, in der Sache selbst aber die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen." . . .